

Satzung

über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) und in Verbindung mit § 6 KomBekVO vom 19.12.1997 hat der Gemeinderat Mildenaу am 13.01.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben der Gemeinde sowie durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Dorfblatt Mildenaу.

Der Abdruck erfolgt im vollen Wortlaut und enthält bei genehmigungspflichtigen Teilen

- die Angabe der Genehmigungsbehörde und
- das Datum der Genehmigung.

- (2) Für die Verkündung von Rechtsverordnungen der Gemeinde gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, daß

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im Rathaus Mildenaу zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln
- gegenüber Rathaus OT Mildenau
 - Am Erbgerichtsplatz OT Arnsfeld

Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die "Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe" der Gemeinde Mildenau vom 28.08.1998 sowie die "Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe" der Gemeinde Arnsfeld vom 10.09.1998 außer Kraft.

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mildenau, den 14.01.1999

Vogel
Bürgermeister

Dienstsiegel

ausgehängt am: 01.04.1999
abgenommen am:

Orte des Aushangs: Plattenthal, Am Fruchthäusel, geg. Rathaus, geg. Dorfstraße 209,
OT Arnsfeld Am Erbgerichtsplatz,
OT Oberschaar geg. Steinbacher Str.6
OT Mittelschmiedeberg geg. Hammerschänke